

Infoblatt

Jahrgang 2011 - Ausgabe Nr. 5

vom 17.10.2011 * Autor: Steffen Hemberger

Ersetzt Infoblatt 06/2008 „Einkommensbereinigung“



Einkommensbereinigung

Grundsätzliche Bereinigung

Vor der Anrechnung von Einkommen ist dieses grundsätzlich zu bereinigen, vom Einkommen sind abzusetzen:

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur SV einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind;
4. geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nicht überschreiten,
5. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben,
6. für Erwerbstätige ferner ein zusätzlicher Betrag nach § 30 SGB II,
7. Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten bis zu dem in einem Unterhaltstitel oder in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten Betrag,
8. bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, deren Einkommen nach dem 4. Abschnitt des BAFöG oder der §§ 71 oder 108 des SGB III bei der Berechnung der Leistungen der Ausbildungsförderung für mindestens ein Kind berücksichtigt wird, der nach den Vorschriften der Ausbildungsförderung berücksichtigte Betrag.

Vom Einkommen eines jeden volljährigen Mitglieds einer BG werden für angemessene private Versicherungen pauschal 30 € monatlich abgesetzt (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-VO). Auch auf Nachweis können keine höheren Beiträge berücksichtigt werden. Gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen sind u.a. die Pflegeversicherung für privat Krankenversicherte, die Kfz-Haftpflichtversicherung und Haftpflichtversicherungen bei bestimmten Berufsgruppen. Beiträge für diese Versicherungen sind zusätzlich zur Pauschale in nachgewiesener Höhe vom Einkommen absetzbar. Die Pauschale von 30 € und die Beiträge zu gesetzlichen vorgeschriebenen Versicherungen sind grundsätzlich beim Einkommen der Person in Abzug zu bringen, die es erzielt. Versicherungsnehmer kann auch eine andere Person in der BG sein. Übersteigen die Absetzungsbeträge das Einkommen, können Restbeträge auch vom Einkommen anderer volljähriger Mitglieder der BG abgesetzt werden.

Die für die staatliche Altersvorsorge (Riester-Rente) aufgewendeten Beträge können abgesetzt werden. Der berücksichtigungsfähige Betrag wird durch die Höhe des Mindesteigenbeitrages nach § 86 EStG begrenzt: Grundsätzlich beträgt dieser Mindesteigenbeitrag 4 % der Einnahmen des vorangegangenen Kalenderjahres. Hiervon sind Zulagen, um die sich der zu leistende Eigenanteil verringert, abzusetzen (ab 2008 = 154 € Grundzulage, zzgl. 185 € je Kind bzw. 300 € für ab 01.01.2008 geborene Kinder). Liegt der so errechnete Mindesteigenbeitrag abzgl. der Zulagen unterhalb eines Sockelbetrages von 60 €, ist stattdessen der Sockelbetrag als Mindesteinlage zu leisten.

Als notwendige Aufwendungen zur Erzielung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen können Ausgaben für doppelte Haushaltsführung, Beiträge zu Gewerkschaften, Aufwendungen für Arbeitsmaterial, Berufskleidung und Arbeitsmittel, Bewerbungskosten, Fahrtkosten, Fachliteratur, Fortbildung oder Verpflegungsmehraufwendungen (6 €/Tag bei min. 12-stündiger Abwesenheit) in dem unabwendbar notwendigen Umfang berücksichtigt werden. Vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sind statt dieser Werbungskosten monatlich mindestens 16,67 € abzusetzen. Bei allen Formen der Erwerbstätigkeit sind bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte 0,20 € für jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung als Kilometerpauschale zusätzlich abzusetzen.

Besonderheiten bei Erwerbseinkommen

Bei Leistungsberechtigten, die erwerbstätig sind, ist an Stelle der Beträge nach Punkt 3 bis 5 ein Betrag von insgesamt 100 € monatlich abzusetzen. Ist das monatliche Einkommen >400 € (bei Azubis auch bei Einkommen <400 €), gilt das nicht, wenn der Leistungsberechtigte nachweist, dass die Summe der Beträge nach Punkt 3 bis 5 den Betrag von 100 € übersteigt. Erhält ein Leistungsberechtigter aus einer Tätigkeit z.B. als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer, Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich steuerfreie Einnahmen (§ 3 Nr. 12, 26, 26a oder 26b EStG) so tritt an Stelle des Grundfreibetrags von 100 € ein Betrag von 175 €.

Zusätzlicher Freibetrag nach § 30 SGB II

Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die erwerbstätig sind, ist von dem monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit ein weiterer Betrag abzusetzen. Dieser beläuft sich für den Teil des monatlichen Bruttoeinkommens, das 100 € übersteigt und nicht mehr als 1.000 € beträgt auf 20% und für den Teil des monatlichen Bruttoeinkommens, das 1.000 € übersteigt und nicht mehr als 1.200 € beträgt auf 10%. An Stelle des Betrages von 1.200 € tritt für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die entweder mit mindestens einem minderjährigen Kind in BG leben oder die mindestens ein minderjähriges Kind haben, ein Betrag von 1.500 €.

Beispiel 1: Ein lediger, kinderloser Leistungsberechtigter nimmt eine ABM auf. Er erhält dort ein monatliches Bruttoeinkommen von 810,00 €. (netto = 643,95 €). Er fährt täglich 2 km zur Arbeit und hat Aufwendungen für seine Kfz-Haftpflichtversicherung von 15,00 € monatlich. Zusätzlich ist er ehrenamtlich im Sportverein als Übungsleiter tätig und erhält dort eine Aufwandsentschädigung von 125 € monatlich:

Bruttoeinkommen	935,00 €	
Nettoeinkommen		768,95 €
abzgl. Versicherungspauschale	30,00 €	
Kfz-Haftpflichtversicherung	15,00 €	
Werbungskosten-Pauschale	16,67 €	
Fahrtkosten = 19 Tage x 2 km x 0,20 €	<u>11,40 €</u>	
Summe der Aufwendungen	73,07 €	
mindestens Grundfreibetrag	125,00 €	- 125,00 €
zusätzlicher Freibetrag		
20% zwischen 100 € und 935 €	167,00 €	- <u>167,00 €</u>
anrechenbares Einkommen		<u>476,95 €</u>

Beispiel 2: Ein verheirateter Leistungsberechtigter mit Kind nimmt eine Tätigkeit auf und erhält dort ein monatliches Bruttoeinkommen von 1.570,00 € (netto = 1.103,75 €). Er fährt täglich 25 km zur Arbeit und hat Aufwendungen für seine Kfz-Haftpflichtversicherung von 15,00 € monatlich.

Bruttoeinkommen	1.570,00 €	
Nettoeinkommen		1.103,75 €
abzgl. Versicherungspauschale	30,00 €	
Kfz-Haftpflichtversicherung	15,00 €	
Werbungskosten-Pauschale	16,67 €	
Fahrtkosten = 19 Tage x 25 km x 0,20 €	<u>95,00 €</u>	
Summe der Aufwendungen	156,67 €	
Grundfreibetrag	100,00 €	- 156,67 €
zusätzlicher Freibetrag		
20% zwischen 100 € und 1.000 €	180,00 €	
10% zwischen 1.000 € und 1.500 €	<u>50,00 €</u>	
Summe des zusätzlichen Freibetrags	230,00 €	- <u>230,00 €</u>
anrechenbares Einkommen		<u>717,08 €</u>

Beispiel 3: Ein lediger Hilfebedürftiger nimmt eine geringfügige Beschäftigung auf. Er erhält dort ein monatliches Einkommen von 300,00 €. Er fährt an 8 Tagen im Monat 10 km zur Arbeit und hat Aufwendungen für seine Kfz-Haftpflichtversicherung von 45,00 € monatlich.

Bruttoeinkommen	300,00 €	
Nettoeinkommen		300,00 €
abzgl. Versicherungspauschale	30,00 €	
Kfz-Haftpflichtversicherung	45,00 €	
Werbungskosten-Pauschale	16,67 €	
Fahrtkosten = 8 Tage x 10 km x 0,20 €	<u>16,00 €</u>	
Summe der Aufwendungen	107,67 €	
nur Grundfreibetrag abzugsfähig	100,00 €	- 100,00 €
zusätzlicher Freibetrag		
20% zwischen 100 € und 300 €	40,00 €	- <u>40,00 €</u>
anrechenbares Einkommen		<u>160,00 €</u>

Beispiel 4: Eine erwerbsfähige Hilfebedürftige bezieht eine Witwenrente in Höhe von 500,00 € brutto (454,00 € netto). Sie hat Aufwendungen für die Kfz-Haftpflichtversicherung von 20,00 € monatlich.

Bruttoeinkommen	500,00 €	
Nettoeinkommen		454,00 €
abzgl. Versicherungspauschale	30,00 €	
Kfz-Haftpflichtversicherung	<u>20,00 €</u>	
Summe der Aufwendungen	50,00 €	
kein Grundfreibetrag, da kein Erwerbseinkommen		- 50,00 €
kein zusätzlicher Freibetrag, da kein Erwerbseinkommen		- <u>0,00 €</u>
anrechenbares Einkommen		<u>404,00 €</u>